

**Gemeinde Wermsdorf**  
**Beschlussvorlage zum TOP 3.5**  
**der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2022**

Einreicher: Der Bürgermeister Herr Matthias Müller  
Amt: Hauptamt – Hauptamtsleiterin Frau Hannß

**Titel und Gegenstand der Vorlage: 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermsdorf**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die im Anhang beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermsdorf.

**Begründung:**

In der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen wird der § 1 – Geltungsbereich um die Einrichtung „Hort an der Grundschule Wermsdorf“ ergänzt.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der gesetzl. Gemeinderäte: **18 + 1 (Bürgermeister)**

- davon anwesend:

- davon Ja-Stimmen:

- davon Nein-Stimmen:

- davon Enthaltungen:

**Vorlage wurde mit folgenden Ämtern abgestimmt:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltstelle Nr. :  
- außerplanmäßig :  
- überplanmäßig :  
- Finanzierung :

**Behandlung:** - öffentlich ja  
- nichtöffentlich

**Verteiler des Beschlusses:** An alle Amtsleiter und Mitglieder des Gemeinderates.

**Verantwortlich für die Durchführung:**

**Zur Veröffentlichung geeignet:** ja

**Bestätigung der Beschlussvorlage**

  
Katja Hannß  
Hauptamtsleiterin

  
Matthias Müller  
Bürgermeister

Wermsdorf, den 08.06.2022

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf am .... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 (2) der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf wird wie folgt ergänzt:

- Hort an der Grundschule Wermisdorf

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Wermisdorf, den ....

M. Müller  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.